

**Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 7 der Gemeinde Henfenfeld für das Baugebiet „Rohäcker“**

# **BEKANNTMACHUNG**

**des Beschlusses zur Teilaufhebung des Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 7 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Henfenfeld hat in seiner Sitzung am 13.01.2020 die Teilaufhebung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 7 „Rohäcker“ beschlossen.

Der Teilaufhebungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Teilaufhebung beinhaltet die nachfolgend definierten Flächen.

Das Gebiet ist wie folgt umgrenzt:

- im Süden durch die Grundstücke Fl.Nr. 125, 123, 122/1, 120/5, 120/6, 120/7, 120/8, 120/9, 120/10, 120/11, 269 Gemarkung Henfenfeld
- im Osten das Grundstück Fl.Nr. 274/1, 273/3, 273/1, 276/7, 276/1, 278/3, 279/2, 280/2 Gemarkung Henfenfeld
- im Westen durch die Grundstücke Fl.Nr. 294/1, 295/2, 297/2, 303/1, 303/2, 303, 126, 171/8 der Gemarkung Henfenfeld
- im Norden durch die Grundstücke Fl.Nr. 292/9, 292, 292/2, 292/4, 292/5, 292/6, 292/7, 292/8 Gemarkung Henfenfeld

Im Geltungsbereich der Teilaufhebung befinden sich folgende Grundstücke:

Fl.Nr. Fl.Nr. 122, 271, 272, 273, 273/2, 293, 294, 294/2, 295, 296, 297, 298, 298/2, 298/3, 299, 300, 301, 301/5, 301/4, 301/3, 301/2, 301/1, 301/6, 302, 305, 305/2 der Gemarkung Henfenfeld.





In den übrigen Bereichen behält der Bebauungsplan Nr. 7 „Rohäcker“ bzw. die zugehörigen Änderungen weiterhin Gültigkeit. Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Aufhebung des Bebauungsplanes eine Umweltprüfung durchzuführen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13.01.2020 zudem die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 9 „Rohäcker III“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung beschlossen.

Der Vorentwurf der Teilaufhebung des Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 7 „Rohäcker“ wurde gebilligt und für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Der Vorentwurf mit Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom

**18.02.2020 bis einschließlich 20.03.2020**

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Henfenfeld, Erdgeschoss, Zimmer 3, Kirchenstraße 10, 91239 Henfenfeld während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Dienstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) oder nach Terminvereinbarung zur allgemeinen Einsicht aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Vorentwurf mit Begründung sind auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter

<https://www.henfenfeld.de> (Rathaus – laufende Bauleitplanungen)

veröffentlicht.

#### Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gemeinde Henfenfeld  
Henfenfeld, 10.02.2020

  
Gleißenberg  
1. Bürgermeister



ausgehängt am: 10.02.2020  
abgenommen am: 23.03.2020